

Satzung
der
Piper Deutschland AG
Fieseler-Storch-Str. 10, 34379 Calden
Amtsgericht Kassel HRB 9085

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma
Piper Deutschland AG.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Calden.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Generalvertretung der Piper Aircraft Corporation, sowie der Vertrieb von Flugzeugen, Flugzeugzubehör und Ersatzteilen als auch die Vermietung, Wartung und Reparatur von Luftfahrzeugen. Außerdem dient die Piper Deutschland AG als Holding für Unternehmensbeteiligungen und Immobilien. Ebenso übernimmt die Piper Deutschland AG eine Treasury-Management-Funktion.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 2.860.000,- und ist eingeteilt in 1.100.000 Stückaktien im rechnerischen Nennwert von je Euro 2,60. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (2) Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.
- (3) Die Gesellschaft kann einzelne Stückaktien im rechnerischen Nennwert von je Euro 2,60 in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien im rechnerischen Nennwert von je Euro 2,60 verbriefen (Sammelaktien).
Das Recht der Aktionäre auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

III. Der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus einer oder aus zwei bis vier Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

§ 6 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Besteht der Vorstand aus zwei bis vier Personen, so soll er sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Aufsichtsrat genehmigt werden muss.
- (2) Besteht der Vorstand aus zwei bis vier Personen, so sind jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) Besteht der Vorstand aus zwei bis vier Personen, wird die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bei mehreren Vorstandsmitgliedern bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind (Einzelvertretungsberechtigung).

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl zwei weiterer Mitglieder richtet sich nach dem Drittelbeteiligungsgesetz.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Bei den Wahlen der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen, abstimmen zu lassen.
- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern und sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 11 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Vertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Kommunikation einberufen.

Bei Bedarf werden die Sitzungen online durchgeführt. Durch Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann, oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind. Besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.
- (5) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (6) Eine Beschlussfassung mittels schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht. Gefasste Beschlüsse dieser Art sind nachträglich schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (7) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses geltend gemacht werden.

§ 13 Niederschrift

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 12 Abs. 6 der Satzung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag sowie Beginn- und Endzeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

§ 14 Schweigepflicht

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch über die Amtszeit hinaus bestehen. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- (2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsratsvorsitzenden zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit dem Absatz 1 vereinbar ist.

§ 15 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen und einer ihm für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Vergütung von Euro 1.000,-- sowie eine Vergütung von Euro 200,-- für jedes Prozent des Grundkapitals, das als Dividende an die Aktionäre verteilt wird. Der Vorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Doppelte dieser Beträge.
- (2) Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie eine zeitanteilige Vergütung.

V. Die Hauptversammlung

§ 16 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft in Calden statt. Sollten der Abhaltung der Hauptversammlung an diesem Ort Schwierigkeiten begegnen, so kann sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat an einem anderen Ort einberufen werden.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird jeweils innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- (4) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens dreißig Tage vor dem letzten Anmeldetag (§ 17 Abs. 1) durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben.

§ 17 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung („Letzter Anmeldetag“) zugehen.
- (2) Für den Berechtigungsnachweis gemäß Absatz 1 genügt ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis muss sich auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen.
- (3) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis können in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen.
- (4) Einzelheiten über die Anmeldung zur Hauptversammlung und zur Teilnahmeberechtigung sind in der Einberufung bekannt zu machen.

§ 18 Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.
- (3) Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.

§ 19 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.

§ 20 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.
- (2) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt. Des Weiteren ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, soweit diese lediglich aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften erforderlich werden und rein formellen Charakter haben.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Diese Unterlagen sind unverzüglich mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie den sich nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages ergebenden Jahresüberschuss bis zu 50% in freie Rücklagen einstellen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 des AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts, in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, erforderlichenfalls über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.